

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

88319 Aitrach

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 26.01.2015

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)\* eingestellt.

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde <sup>1)</sup>

Name der Stadt/Gemeinde:	Aitrach
Gemeindegennziffer:	08436004
Ansprechpartner:	Herr Bürgermeister Thomas Kellenberger
Anschrift:	Schwalweg 10, D-88319 Aitrach
E-Mail / Telefon:	<a href="mailto:thomas.kellenberger@aitrach.de">thomas.kellenberger@aitrach.de</a> / +49 (0)7565 9800 11
Internetadresse der Gemeinde:	<a href="http://www.aitrach.de">www.aitrach.de</a>

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>2)</sup>

Die Gemeinde Aitrach liegt im Westen des Landkreises Ravensburg, an der Grenze zu Bayern. Auf einer Gemarkungsfläche von circa 30 km<sup>2</sup> leben circa 2.700 Einwohner. Durch die Gemarkung Aitrach führt die Bundesautobahn A 96, die ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h aufweist. Die Pflichtkartierung der LUBW umfasst den gesamten Streckenabschnitt der A 96 auf Gemarkungsgebiet (vgl. Abbildung 1 ), wobei sich der überwiegende Teil der A 96 außerhalb von bewohnten Gebieten befindet.

Neben Straßenverkehrslärm ist die Gemeinde Aitrach auch vom Schienenverkehrslärm betroffen: Die Bahnstrecke Leutkirch–Memmingen durchquert den westlichen Rand des Gemarkungsgebietes. Da die Belastungsgrenze von 30.000 Zugfahrten jährlich auf dieser Bahnstrecke unterschritten wird, stellt sie keine Haupteisenbahnstrecke im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Demnach ist der Schienenverkehrslärm auch nicht in die kommunale Lärmaktionsplanung mit einzubeziehen.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019

\* Ausfüllhinweise: [www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht\\_erlaeuterungen\\_bw.pdf](http://www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf)

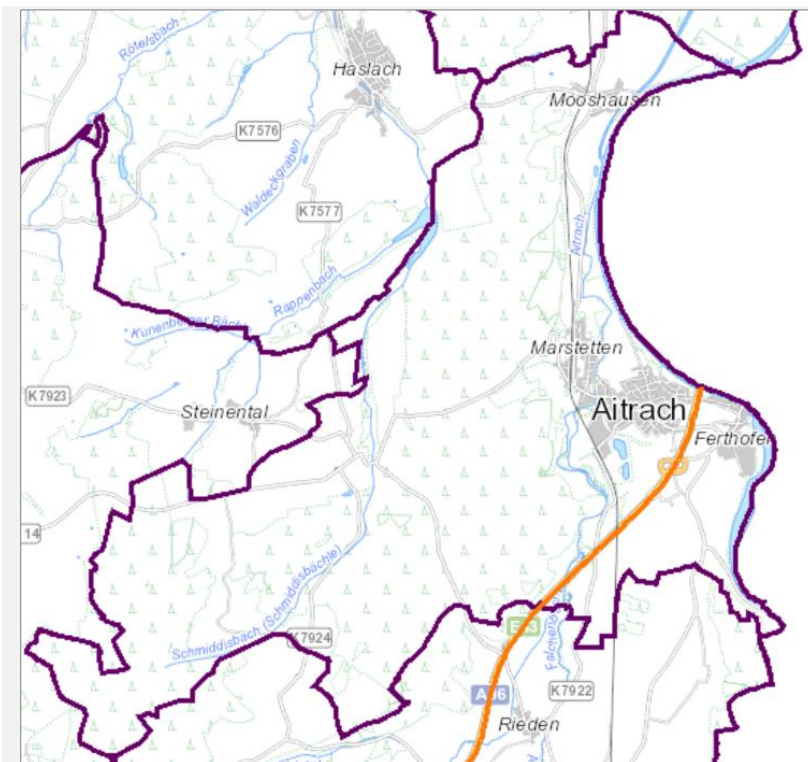


Abbildung 1: Lärmkartierung LUBW, Stufe 3

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>3)</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

### 1.4 Geltende Grenzwerte <sup>4)</sup>

Übersicht Grenzwerte: [www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte](http://www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte)  
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: [http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>5)</sup>

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	121	-----	
über 55 bis 60	357	1		
über 60 bis 65	37	0		
über 65 bis 70	0	0		
über 70 (bis 75)	0	0		
über 75	0	-----		-----
Summe	394	122		

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	<b>Straßenlärm</b>				<b>Schieneilärm</b>			
> 55 dB(A)	2.7	158	0	0				
> 65 dB(A)	0.5	0	0	0				
> 75 dB(A)	0.2	0	0	0				

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind <sup>6)</sup>

In der Gemeinde Aitrach weist die landesweite Kartierung der Landesanstalt für Umwelt (Lärmkartierung 2017, Stufe 3) keine Betroffenheiten über dem ganztägigen Auslösewert L<sub>DEN</sub> > 65 dB(A) und lediglich eine Betroffenheit über dem nächtlichen Auslösewert L<sub>Night</sub> > 55 dB(A) aus.

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen <sup>7)</sup>

Erwartungsgemäß hat sich das Verkehrsaufkommen der Bundesautobahn A 96 in den letzten Jahren erhöht. In den letzten sechs Jahren ist ein Anstieg bei der durchschnittlich täglichen Verkehrsstärke von 5 bis 11 % zu verzeichnen.

Die Bebauung von Aitrach ist bei Wetterlagen mit Föhn durch Wind aus südwestlicher, südlicher oder südöstlicher Richtung überdurchschnittlich von Lärmeinwirkungen durch die A 96 betroffen. Dies wird von den Anwohnern der Lerchenstraße, des Galgenbergweges, Falkenweges und Storchengässles als sehr störend empfunden.

Nach der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) weist der Autobahnabschnitt AS Aitrach - Landesgrenze /Iller einen schlechten Gesamtwert auf, so dass hier mittelfristig eine Fahrbahndeckenerneuerung durch die zuständige Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, geplant ist.

### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung <sup>8)</sup>

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Fahrbahndeckenerneuerung A 96, 1km südl. der AS 11 Aitrach bis zur südl. Gemarkungsgrenze <ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrtrichtung Lindau</li> <li>Splitt-Mastix-Asphalt SMA 11</li> </ul>	RP Tübingen	2006
2.	Fahrbahndeckenerneuerung A 96, 1km südl. der AS 11 Aitrach bis zur südl. Gemarkungsgrenze <ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrtrichtung München</li> <li>Splitt-Mastix-Asphalt SMA 8</li> </ul>	RP Tübingen	2009
3.	Diverse Lärmschutzwände, -wälle und Wand-Wall-kombination, beidseitig der A 96	RP Tübingen	unbekannt

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup> (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Aufgrund der bereits erfolgten Maßnahmen zur Lärminderung, erwähnt unter Punkt 3.1, und der geringen Anzahl an lärmbeeinträchtigten Personen, sieht die Gemeinde Aitrach keine geeigneten Möglichkeiten, den Lärm entlang der A 96 über die Lärmaktionsplanung weiter zu mindern. Die Lärmaktionsplanung der Gemeinde beschränkt sich auf die Bewertung der Lärmsituation, ohne Festsetzen von Lärminderungsmaßnahmen. Die Kosten etwaiger aktiver Lärminderungsmaßnahmen in Form von Wänden/Wällen stehen in keinem Verhältnis zur geringen Anzahl der Lärmbeeinträchtigten.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>10)</sup>

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Gemeinde Aitrach bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

Bei Fahrbahndeckenerneuerungen entlang der A 96 wird die Gemeinde auf den Einsatz von lärmindernden Fahrbahnbelägen durch den Straßenbaulastträger hinwirken.

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz <sup>11)</sup> (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Aitrach fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen, zum Beispiel die ehemalige Kiesgrube Aitrach mit dem Aitrachsee.

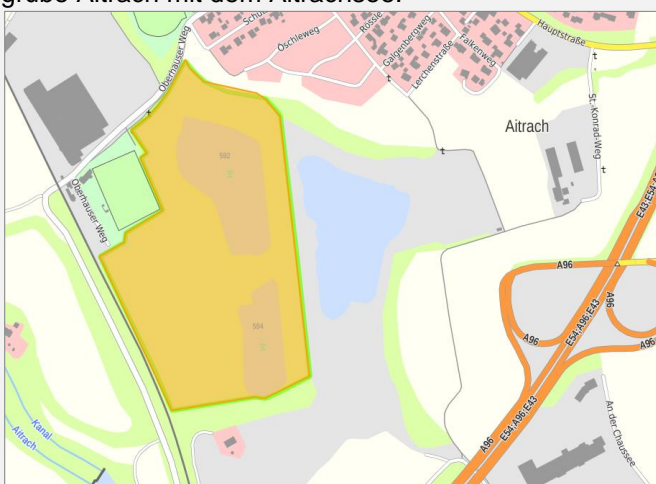


Abbildung 2: Kiesgrube Aitrach mit östlich gelegenen Aitrachsee

**3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen <sup>12)</sup>**  
(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

400

**4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans <sup>13)</sup>**

---

**4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)**

am:  durch:

**4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung**

vom:  bis:

**4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht am: 16.03.2020  
für die Öffentlichkeit
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:  
Art:  am:

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

**5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

---

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans <sup>14)</sup>:**

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen**  
(geschätzte Gesamtsumme) <sup>15)</sup>:

**5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) <sup>16)</sup>**

## 6. Evaluierung des Aktionsplans <sup>17)</sup>

*Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)*

Wurden im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2 weitere zusätzliche Strecken kartiert? Sind Straßenabschnitte weggefallen?

- Nein. Es wurden weder zusätzliche Strecken kartiert noch sind Straßenabschnitte weggefallen. Der Kartierungsumfang der LUBW-Kartierung Stufe 3 ist identisch zum Kartierungsumfang Stufe 2: die Bundesautobahn A 96 auf Gemarkung Aitrach.

Wie haben sich die Verkehrsstärken und Schwerverkehrsanteile verändert?

- Vergleicht man die Grundlagen der LUBW-Kartierung Stufe 3 (Verkehrsmonitoring 2015) mit den Verkehrszahlen der Automatischen Straßenverkehrszählung 2010 (= Grundlage LUBW-Kartierung Stufe 2) so ergibt sich für die beiden Teilabschnitte der A 96 ein leichter Anstieg der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke um 3 bis 8%. Im westlichen Teilabschnitt der A 96 ist der Schwerverkehrsanteil ebenfalls gestiegen – demgegenüber steht die Abnahme des Schwerverkehrsanteils im östlichen Teilabschnitt der A 96.

Strecken-ID	ZST.-Nr.	SVZ 2010 = Grundlage LUBW Stufe 2		Verkehrsmonitoring 2015 = Grundlage LUBW Stufe 3		Verkehrsmonitoring 2018 = aktuell verfügbare Verkehrszahlen	
		DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]
A 96, östlich AS 11 Aitrach	8026 1001	34'398	12.7	37'150	11.3	39'409	11.7
A 96, westlich AS 11 Aitrach	8026 1002	37'258	12.4	38'216	12.5	40'577	13.1

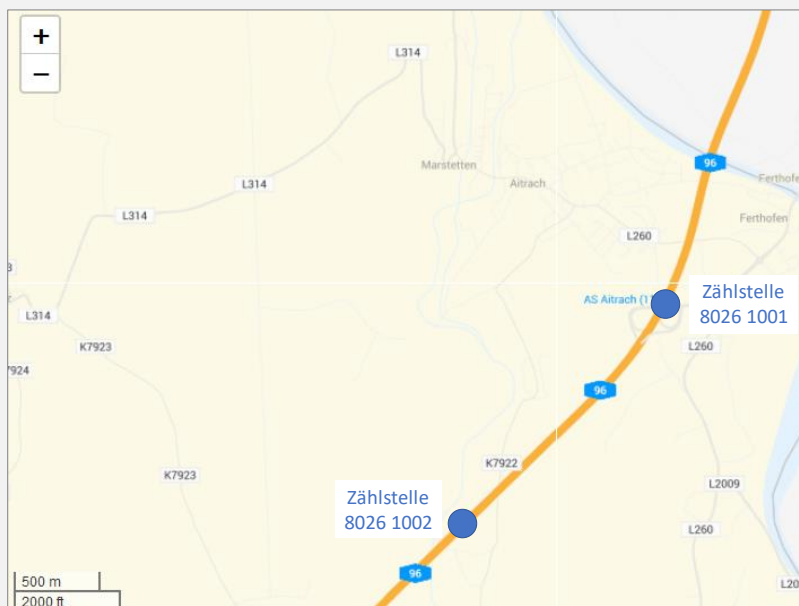


Abbildung 3: Zählstellen A 96 Aitrach, SVZ Baden-Württemberg

Unterscheiden sich die Geschwindigkeitsregelungen in dem LUBW-Modell Stufe 3 von dem LUBW-Modell Stufe 2?

- Nein, es gibt keine Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im LUBW-Modell Stufe 3 im Vergleich zum LUBW-Modell Stufe 2.

Wurden bei der aktuellen LUBW-Lärmkartierung bereits zwischenzeitlich realisierte Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt?

- Bei der LUBW-Kartierung Stufe 3 wurde ein Korrekturfaktor für Straßenoberflächen berücksichtigt. Bislang wurde im gesamten Verlauf der A 96 kein Korrekturfaktor für Straßenoberflächen berücksichtigt. Nun im LUBW-Modell Stufe 3 wurde im gesamten Streckenverlauf der A 96 Gemarkung Aitrach der Korrekturfaktor  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  angesetzt.
- Des Weiteren wurde im aktuellen LUBW-Modell Stufe 3 entlang der A 96 diverse Lärmschutzwälle / Geländeböschungen ergänzt. Diese waren damals im LUBW-Modell Stufe 2 so nicht enthalten.

Gibt es andere zu berücksichtigende Lärmquellen?

- Nein. Es gibt neben der A 96 keine weiteren zu berücksichtigenden Lärmquellen.

Gibt es relevante Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur?

- Nein, es gibt keine relevanten Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur.

Wie haben sich die Einwohnerzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

- Die Anzahl der Einwohner ist in den letzten fünf Jahren um knapp 9% gestiegen. Die Einwohnerzahlen wurden bei der Kartierung LUBW Stufe 3 mit Stand 2015 aktualisiert.

Wurden zwischenzeitlich passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt?

- Zwischenzeitlich umgesetzte passive Lärmschutzmaßnahmen sind der Gemeinde Aitrach nicht bekannt.

Sind nach der LUBW-Kartierung noch Hauptbelastungsbereiche mit Lärmpegeln von 65/55 dB(A)  $L_{\text{DEN}}$  /  $L_{\text{Night}}$  vorhanden?

- Ja. Wobei die aktuelle LUBW-Kartierung lediglich eine Betroffenheit mit einem Lärmpegel  $> 55 \text{ dB(A)}$  nachts ausweist.

Gab es Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Gemeinde (z.B. Änderung von B-Plänen, F-Plänen, Gebietsausweisungen)?

- Ja, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aitrach wurde das Wohngebiet „Neue-Welt-Straße“ aufgenommen. Der Bebauungsplan „Neue-Welt-Straße“ befindet sich derzeit in Aufstellung, Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das die Lärmbelastungen der A 96 mit einbezieht.

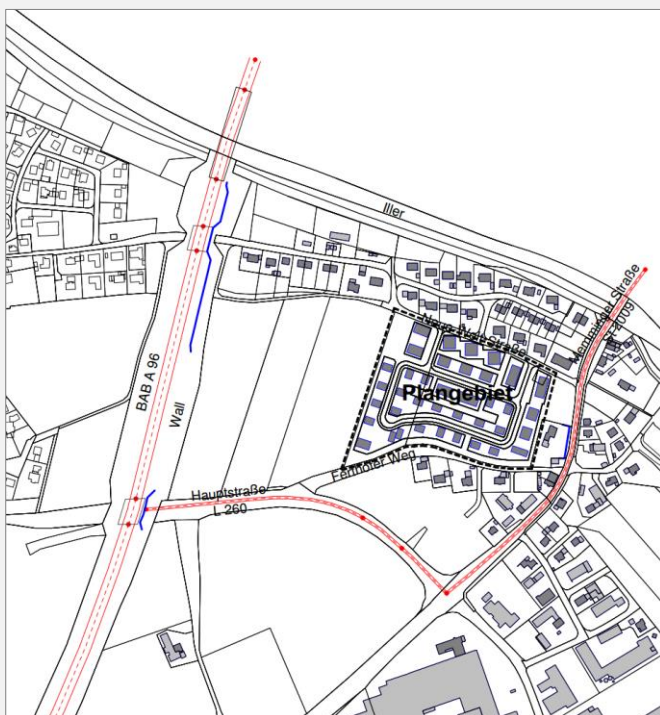


Abbildung 4: Lageplan Wohngebiet „Neue-Welt-Straße“

Gab es Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen?

- Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 verdichtet sich bei Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Aitrach, mit einer Betroffenheit oberhalb des nächtlichen Lärmpegels von 55 dB(A), nicht der Fall.

Haben diese Änderungen ggf. wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

- Nein, die Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen haben keine Auswirkungen auf die Bewertung der örtlichen Lärmsituation. Die Gemeinde Aitrach sieht aufgrund der geringen Betroffenheiten und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses etwaiger Lärminderungsmaßnahmen keine Möglichkeit, die Lärmbelastung kurzfristig zu reduzieren.

Welche Lärminderungsmaßnahmen aus der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 konnten zwischenzeitlich umgesetzt werden?

- In der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 wurden keine Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt daher können folglich auch keine umgesetzt werden.

Gibt es noch weitere vorhandene Maßnahmenmöglichkeiten zur Lärminderung (verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, straßenbauliche Maßnahmen wie Belagssanierungen, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen für eine ruhige und sichere Ortsmitte, Elektrifizierung von Busflotten)?

- Weitere Maßnahmen sind bisher nicht vorgesehen.

Sind durch die langfristigen Strategien schon erste Erfolge bei der Lärminderung zu erkennen?

- Nein.

Wie hat sich die Anzahl der betroffenen Personen, betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der betroffenen Flächen verändert?

- Die Anzahl der betroffenen Personen, betroffenen Wohnungen und der betroffenen Flächen entlang der Pflichtkartierungsstrecke A 96 ist gesunken. Das Sinken der Lärmbelastung ist auf den Korrekturfaktoren der Straßenoberfläche im schalltechnischen Berechnungsmodell zurückzuführen.

Welche Hemmnisse und ggf. Optimierungsmöglichkeiten werden seitens der Gemeinde bei der Lärmaktionsplanung als solcher sowie bei der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen gesehen?

- Die rechtlichen Vorgaben und die finanziellen Mittel der Straßenbaulastträger stehen dem Ermessen der Gemeinde Aitrach bzgl. der Festsetzung insbesondere von baulichen Lärminderungsmaßnahmen wie zum Beispiel dem Einbau eines höher lärmindernden Fahrbahnbelages entlang der A 96 entgegen.

Schlussfolgerung für die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplanes:

- Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes der Gemeinde Aitrach nicht notwendig ist. Die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans wird daher mit Hilfe des Musterplanberichtes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg erfolgen.



## 7. Inkrafttreten des Aktionsplans

---

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten <sup>18)</sup>

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch:

am:

### 7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten <sup>19)</sup>

erfolgte am:

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: <sup>20)</sup>

Aitrach,  
19.02.2020

Thomas Kellenberger,  
Bürgermeister

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel